| \Box | | AR | NALI | TQI | VOI | NIC | | 17 |
|--------|----|----|------|-----|------------|-----|------|-----|
| U | ı⊏ | AR | IVIU | 10 | ΔU | ИL | יוםו | VZ. |

Thema:

Bedarfsorientierte Mindestsicherung:

Alles neu? Oder nur eine Sozialhilfe in neuen Kleidern?

Am Beispiel Salzburg

1. Vorbemerkung

Wir begrüßen ausdrücklich die politische Initiative auf Bundesebene zur <u>Neugestaltung / Verbesserung</u> der finanziellen Existenzsicherung in Österreich in Richtung Mindestsicherung als einen <u>wesentlichen Beitrag zu einer umfassend gedachten Armutsbekämpfungsstrategie</u>.

Die im Regierungsprogramm auf Bundesebene vereinbarte "Bedarfsorientierte Mindestsicherung" umfasst mehrere Maßnahmen / Regelungen, und zwar:

- Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes in der Pensionsversicherung.
- Angleichung der regelmäßigen Geldleistungen der Sozialhilfe (Richtsätze) an die Mindeststandards in der Ausgleichszulage (also nicht der offiziell geltenden Armutsgrenze!!).
- weitestmögliche <u>Vereinheitlichung</u> von Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung (Leistungshöhe, Zugang), das Prinzip der <u>Subsidiarität</u> wird aufrechterhalten.
- Erfassung der BezieherInnen von Sozialhilfeleistungen in der gesetzlichen <u>Kran-kenversicherung (E-Card)</u>
- Einführung eines One Stop Shops beim AMS
- Ausbau der <u>mindestsichernden Elemente</u> im Arbeitslosenversicherungsgesetz (z.B. Hebung der Nettoersatzrate für NotstandshilfeempfängerInnen).
- Darüber hinaus beinhaltet das Ziel der Armutsbekämpfung Vollbeschäftigung und die Einführung eines Mindestlohnes als weitere zentrale Eckpfeiler.

In jenen Bereichen, die in Länderzuständigkeit fallen, wird die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Rahmen einer <u>15a-Vereinbarung</u> BV-G zwischen Bund und Ländern geregelt. Diese enthält Verpflichtungen des Bundes, der Länder bzw. gemeinsame Verpflichtungen <u>zur Umsetzung von Mindeststandards</u>, d. h. <u>Länder können jederzeit weitergehende Regelungen</u> beschließen.

Mit der Unterzeichnung der 15-a-Vereinbarung endet der politische Prozess rund um die Bedarfsorientierte Mindestsicherung noch nicht, eine entsprechende <u>Implementierung in das Salzburger Landesrecht</u> wird eine <u>zentrale Herausforderung</u> für das kommende Jahr darstellen.

Der Prozess zur Erarbeitung der 15a-Vereinbarung wurde weitgehend <u>ohne strukturelle</u>

<u>Einbeziehung von NGO's</u> durchgeführt. Die Hoffnung, dass die <u>Umsetzung in Salzburger</u>

<u>Landesrecht</u> und die Erörterung von noch <u>offenen Fragen im regionalen Zusammenhang</u>
einem weitestgehend <u>partizipativen Prozess</u> gerecht wird, bleibt jedoch aufrecht.

In Kraft treten soll die Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit 01.01.2009.

2. Allgemeine Einschätzung

- Die hohen Erwartungen ("modernste Armutsbekämpfung Europas"), die mit einer Umbenennung in "Mindestsicherung" geweckt wurden, können aus Sicht der Sbg. Armuntskonferenz nur teilweise erfüllt werden. Das nun vorliegende Zwischenergebnis ist bezogen auf die bisher absehbaren Auswirkungen für das Bundesland Salzburg lediglich eine "verbesserte Sozialhilfe in neuen Kleidern".
- Änderungen bzw. Anpassungen des sog. 1. Sozialen Netzes (2-malige ao Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes in der PV; Anhebung der Nettoersatzrate bei der Notstandshilfe) sind aus unserer Sicht zu gering, strukturelle Änderungen gibt es kaum (wie die erfreuliche Einbindung von Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher in die gesetzliche Krankenversicherung). Die Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes wäre ebenso Bestandteil einer "echten" Mindestsicherung wie z. B. die Anhebung der Ausgleichszulage über die aktuelle Armutsgrenze oder die Festlegung "armutsfester" Familientransfers.
- Einige <u>Teilbereiche</u> wurden <u>positiv geändert</u>, was eine <u>Würdigung</u> verdient (z. B. Regress, Vermögensfreibetrag, gesetzliche Krankenversicherung). Insofern kann und muss von einer <u>positiven Weiterentwicklung des Sozialhilferechts</u> gesprochen werden.
- An den wesentlichen Grundprinzipien der bisherigen Sozialhilfe rüttelt die Bedarfsorientierte Mindestsicherung nur unzureichend. (Prinzip als Fürsorgeleistung,
 enge Bindung an Arbeitswilligkeit und Arbeitsmarktintegration, Einsatz eigenes Vermögen, Doppelgleisigkeiten etc.).
- Geplante <u>strukturell-organisatorische Anpassungen</u> (One-Stop-Shop, Clearingstelle) sind in Form und Ausstattung noch nicht ausreichend beschrieben und verhandelt, womit eine <u>endgültige Beurteilung noch nicht vorgenommen werden kann</u>. Sowohl <u>positive als auch negative Folgewirkungen</u> sind <u>möglich</u>.
- Salzburg hätte eine Vorreiterrolle bei der Mindestsicherung übernehmen können. Mit wenigen Ausnahmen waren die vorliegenden Anpassungen bereits in den Gesetzesvorschlägen für eine Soziale Mindestsicherung von Prof. Pfeil im Auftrag der AK Salzburg aus dem Jahr 2003 enthalten. Leider wurde diese Chance verpasst, das vierjährige Warten auf die bundeseinheitliche Regelung scheint somit verlorene Zeit gewesen zu sein.

3. Analyse im Detail

3.1. Leistungshöhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Orientiert an der <u>Netto-Ausgleichszulage</u>; 2008: <u>€ 710,- (14 x pro Jahr)</u>

Alleinstehender: 100 % (€ 710,-) AlleinerzieherInnen 100 % (€ 710,-) Paar: 2 x 75 % = 150 % (€ 1.065,-) Weitere erwachsene Person: 50 % (€ 355,-) 1. – 3. Kind 18 % (€ 128,-) Ab 4. Kind 15 % (€ 107,-)

(Möglich: Kinder ab 14 Jahre + € 40,-)

- Enthalten ist ein "<u>Selbstbehalt" für Miete + BK</u> in der Höhe von <u>25 %</u> (€ 177,50).
 Sollte also keine Miete anfallen, werden lediglich 75 % der Leistung ausbezahlt, also € 532,50). Offen ist die Frage, wie bei einem geringerem Wohnaufwand als € 177,50 verfahren wird: Auszahlung des Gesamtbetrages oder exakter Abzug?
- Bei <u>Eigentumswohnungen</u> wird eine <u>"fiktive" Miete von 12,5 %</u> angenommen, die Leistung reduziert sich also auf 87,5 % (€ 621,25). (Noch nicht engültig entschieden, noch möglich, dass hier die gesamte Summe ausbezahlt wird, also kein Abzug vorgenommen wird!).
- **Zusätzliche Leistungen und Sonderbedarfe können** von den Ländern festgelegt und ausbezahlt werden. Dies betrifft vor allem auch **Zuschüsse zum Wohnen**. Leistungen aus der **Sozialhilfe** oder der **Wohnbauförderung** sind möglich.

3.1.1. Rechenbeispiele

Beispiel I: Allein stehende Person, Stadt Salzburg, Mietwohnung, Jahreszwölftel

Sozialhilfe Land Salzburg, 2008, Jahreszwölftel

Lebensunterhalt:€ 449,00Wohnen max.€ 368,00Sonderzahlung:€ 75,00Jahreszwölftel€ 892,00

Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Wert 2008

Mindestsicherung (100 %): € 710,00

X 14 / 12 =

Jahreszwölftel € 828,00

Vergleich Mindestsicherung - Sozialhilfe: - € 64,00 pro Monat

Beispiel II: Alleinerziehende, 1 Kind, Flachgau, Mietwohnung, Jahreszwölftel

Sozialhilfe Land Salzburg, 2008, Jahreszwölftel

Lebensunterhalt:

Hauptunterstützte € 398,00 € 121,00 1 Kind € 462,00 Wohnen max. Sonderzahlung € 87,00 Jahreszwölftel € 1.068,00

Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Wert 2008

Mindestsicherung:

Mutter / Vater € 710,00 Kind (18 %) € 128,00 € 838,00 Jahreszwölftel € 978,00

Vergleich Mindestsicherung – Sozialhilfe: - € 90,00 pro Monat

Beispiel III: Alleinstehende Frau, Pensionszimmer, Jahreszwölftel

Sozialhilfe Land Salzburg, 2008, Jahreszwölftel

Lebensunterhalt:

Alleinunterstützte € 449.00 Wohnen max. € 0,00

 Sonderzahlung (50 %)
 € 37,00

 Jahreszwölftel
 € 486,00

Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Wert 2008

Mindestsicherung:

Alleinunterstützter € 710,00 - 25 % Selbstbehalt Miete € 177,50 € 532,50 Jahreszwölftel € 621.25

Vergleich Mindestsicherung - Sozialhilfe: + € 135,25- pro Monat

Beispiel IV: Familie, 3 Kinder, Lungau, Wohnungseigentum - Haus

Sozialhilfe Land Salzburg, 2008, Jahreszwölftel

Lebensunterhalt:

€ 398,00 € 355 Hauptunterstützte Mitunterstützter € 255,00 3 Kinder € 363,00 Sonderzahlung € 169,00 € 150,00 Betriebskosten Jahreszwölftel € 1.335,00

Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Wert 2008

Mindestsicherung:

Ehepaar 2 x 75 % € 1.065,00 3 Kinder á 18 % € 384,00 - 12.5 % Selbstbehalt Miete € 181.20 € 1.267,90

Vergleich Mindestsicherung - Sozialhilfe: + € 144,20 pro Monat

€ 1.479.20

Beurteilung:

Jahreszwölftel

Für die Mehrzahl der BezieherInnen bedeutet die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in der vereinbarten Höhe <u>Verluste</u>, <u>sollte nicht das Bundesland Salzburg weiterhin</u> <u>entsprechende Unterstützungen - vor allem fürs Wohnen- leisten.</u>

Dieser aus unserer Sicht äußerst notwendige <u>Ausgleich</u> auf Landesebene sollte sich an den realen Lebenshaltungs- bzw. Wohnkosten orientieren.

Die <u>derzeit geleisteten Richtsätze fürs Wohnen</u> betrachten wir dabei als <u>Mindesterfordernis</u>. Damit würde die Mindestsicherung <u>über der Armutsgrenze</u> (2005!) liegen.

<u>Offene Frage:</u> Werden Wohnkosten weiterhin mit einem <u>Rechtsanspruch</u> versehen sein oder werden diese <u>auf eine Kann-Leistung reduziert</u>? Letzteres wäre ein <u>Rückschritt.</u>

3.2. Leistungsvoraussetzungen

3.2.1. Anrechnung eigenen Einkommens

Tatsächlich zur Verfügung stehende Leistungen Dritter und Einkünfte werden zur Gänze **angerechnet** (mit Ausnahmen wie z. B. Familienbeihilfe, Familienförderungen, Pflegegeld, Berufsfreibetrag).

3.2.2. Vermögensanrechnung

Vermögen ist grundsätzlich einzusetzen. Dies gilt nicht, wenn dessen Verwertung eine soziale Notlage erst auslösen, verlängern oder deren Überwindung gefährden würde (z. B. Auto, wenn für berufliche Zwecke notwendig).

Ein **Vermögensfreibetrag** in der voraussichtlichen Höhe von € **3.550,-** (5-facher Betrag der SMS) nach Haushaltsgröße gewichtet) ist vorgesehen.

Außerdem ist geplant, den Einsatz des eigenen Vermögens **erst nach 6-monatigem Leistungsbezug** zu verlangen.

Beurteilung:

Die geplante Regelung bedeutet eine <u>Verbesserung</u> zum bisherigen Status quo: einerseits eine Vermögensfreigrenze, andererseits eine quasi "Schonfrist" bis zur Vermögensprüfung. Das bedeutet <u>niedrigere Zugangsschwellen</u> und u. U. eine <u>Erhöhung der Inanspruchnahme</u>, vor allem bei Personen, die <u>kurzfristig in eine Notlage</u> geraten.

Positiv wird außerdem bewertet, dass die <u>Vermögensfreigrenze</u> nach Haushaltsgröße <u>äquivalisiert</u> werden soll (mit Maximal-Betrag, ca. 2-x die o. g. Größenordnung).

3.3. Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit

3.3.1. Einsatz der Arbeitskraft

Der <u>Einsatz der Arbeitskraft</u> zählt bei allen <u>arbeitsfähigen Personen</u> zu den <u>Grundvoraussetzungen</u> für einen Anspruch auf Mindestsicherung. Die dafür maßgebenden <u>Kriterien</u> sind grundsätzlich dieselben wie im <u>Arbeitslosenversicherungsgesetz.</u>

Trotz an sich bestehender Arbeitsfähigkeit darf der Einsatz der Arbeitskraft <u>nicht verlangt</u> werden von Personen:

- → die das Regelpensionsalter erreicht haben = PensionistInnen;
- → mit Betreuungspflichten für Kinder unter 3 Jahren
- → mit Betreuungsleistungen gegenüber Angehörigen, welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen;
- → die **Sterbebegleitung** oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten;
- → die in einer bereits vor dem 18. Lebensjahr begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

3.3.2. Clearing-Stelle - Feststellung der Arbeitsfähigkeit

Im Rahmen von regionalen Verwaltungsübereinkommen werden "Clearing-Stellen" zwischen den Ländern und den jeweiligen Landesgeschäftsstellen des AMS benannt, welche in strittigen Fällen für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit zuständig sind.

3.3.3. Arbeitswilligkeit

- Wer seine Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzt, muss mit einer <u>Kürzung</u> der Leistung rechnen. Diese darf um <u>bis zu 50%</u> erfolgen, ein <u>völliger Entfall</u> ist <u>nur ausnahmsweise</u> und in besonderen Fällen zulässig.
- Die Gewährleistung der BMS für unterhaltsberechtigte Angehörige darf durch diese Sanktionen in keinem Fall beeinträchtigt werden.

3.3.4. Berufsfreibetrag

Als <u>Arbeitsanreiz</u> ist Personen, die nach längerem BMS-Bezug wieder in den Erwerbsprozess einsteigen, ein <u>befristeter Freibetrag</u> einzuräumen ("WiedereinsteigerInnen-freibetrag").

Beurteilung:

<u>Verbesserungen</u> sehen wir in den erweiterten Ausnahmen bez. Einsatz der eigenen Arbeitskraft, z. B. für unter <u>18-Jährige in Ausbildung</u> (für Lehrlinge hat diese Regelung in Salzburg bereits jetzt bestanden) oder im Zusammenhang mit <u>Sterbebegleitung</u>.

Dass <u>Leistungen – in Ausnahmefällen, aber doch - weiterhin zu 100 % gekürzt</u> werden können (<u>in der Regel bis max. 50 %</u>), widerspricht aus unserer Sicht einer "echten" Mindestsicherung. Leistungen für <u>Angehörige</u> sind – wie bereits jetzt – von den Kürzungen <u>ausgenommen</u>.

"Einsatz der eigenen Arbeitskraft" bedeutet allerdings auch, mit den neulich verschärften Zumutbarkeitsbestimmungen (Wegzeiten, Berufsschutz, Zumutbarkeit etc.) konfrontiert zu sein (ab 01.01.2008). Dies betrifft natürlich alle, die It. AIVG den Einsatz ihrer Arbeitskraft nachweisen müssen, also nicht nur BezieherInnen von Mindestsicherung.

Offen ist auch noch die Frage, ob eine Kürzung der Mindestsicherung bzw. eine Sperre des Arbeitslosengeldes / der Notstandshilfe aufgrund "mangelnder Arbeitswilligkeit" gleichbedeutend ist mit einem Verlust der Möglichkeit, eine Unterstützung vom Sozialamt zu erhalten, die derzeit grundsätzlich möglich ist. Da das Sozialhilfegesetz bezüglich des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft It. Gesetz eine breitere Sichtweise ermöglicht als die Zumutbarkeitsbestimmungen gem. § 9 ALVG (z. B. Einbeziehung der familiären Verhältnisse etc.), ist die Beantwortung dieser Frage mitentscheidend für eine allfällige Beurteilung der künftigen Regelung!!!

Berufsfreibetrag: die Höhe ist noch nicht bekannt, sollte aber aus unserer Sicht auf die Geringfügigkeitsgrenze angehoben werden, der derzeit in Salzburg gewährte Freibetrag beträgt nur ca. 1/3 dieses Wertes. Damit würde auch eine Angleichung an die Möglichkeiten im Rahmen des ALVG erreicht, was auch im Sinne einer Vereinheitlichung gesehen werden könnte. Die – noch nicht benannte – Befristung wird angesichts der Entwicklungen am Arbeitsmarkt als kritisch betrachtet und sollte aus unserer Sicht entfallen. Erfahrungen aus Arbeitsprojekten zeigen eindeutig, dass Zuverdienstmöglichkeiten auch dauerhaft Sinn machen, vor allem auch für arbeitsmarktferne Personengruppen, denen die Integration in den Arbeitsmarkt nicht (mehr) gelingt.

Die <u>Clearingstelle</u> zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit kann noch nicht ausreichend beurteilt werden, da Organisation, Rechtsstellung, Personalressourcen etc. noch nicht bekannt sind. <u>Positive wie negative Auswirkungen</u> sind denkbar.

4. Kostenersatz - Regress

- Aufgrund des subsidiären Charakters der Mindestsicherung ändert sich an der grundsätzlichen Ersatzpflicht nichts (z. B. Unterhaltsansprüche bei – auch ehemaligen – Ehepaaren oder Eltern gegenüber minderjährigen Kindern.)
- Die Ersatzpflicht entfällt allerdings, wenn ehemalige Mindestsicherungs-EmpfängerInnen wieder Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen oder Vermögenselbst erwirtschaftet haben (Ausnahme: Erbschaften).
- Die <u>Rückerstattungspflicht</u> auf Grund von Erschleichungen oder Meldepflichtverletzungen bleibt bestehen.

Beurteilung:

Als <u>positiv</u> wird erachtet, dass der <u>Ersatz für ehemalige HilfsempfängerInnen künftig</u> <u>entfällt</u> (mit Ausnahmen), dies kann auch zu einer <u>Reduzierung der Nicht-Inanspruchnahme</u> führen, da ev. mehr Anspruchsberechtigte Mindestsicherung/Sozialhilfe beantragen könnten.

Auch der damit verbundene <u>eingesparte Verwaltungsaufwand</u> kann / könnte umgelenkt werden in sozialarbeiterische Betreuung, was aus unserer Sicht sinnvoller ist als eh. HilfsempfängerInnen Jahre lang wegen budgetär kaum ins Gewicht fallenden Beträgen hinterherzulaufen.

Auch der Entfall eines Ersatzes bei Schenkungen wird begrüßt.

Aufgrund der bereits bisher schon tendenzell "liberalen" Regelung in Salzburg wird es beim Ersatz von Dritten keine wesentlichen Änderungen geben.

5. Krankenversicherung

Nicht krankenversicherte SozialhilfeempfängerInnen werden **ohne Wartezeit** in die **gesetzliche Krankenversicherung einbezogen**; für diese Personengruppe entfällt die Rezeptgebühr.

Beurteilung:

<u>Überaus positiv</u>, da damit nicht nur die derzeitige Wartefrist entfällt, sondern auch der stigmatisierende Gebrauch des "gelben Krankenscheins". Krankenversicherung heisst demnach auch E-Card!

6. Verfahrensrecht

Inhalt sind Rechtsansprüche sowie einheitliche Regelungen betreffend die Beseitigung von Zugangshemmnissen (z. B. Antragseinbringung) und Maßnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit (z. B. grundsätzliche Bescheidpflicht, Voraussetzungen für Anspruch auf Soforthilfe). Gleichzeitig werden im Verfahrensrecht auch eindeutig Mitwirkungspflichten der AntragstellerInnen sowie allenfalls Sanktionen festgelegt.

Beurteilung:

Grundsätzlich positiv, wobei eine detaillierte Ausformulierung der einzelnen Aspekte noch offen ist.

Eine klar determinierte <u>Soforthilfe</u> seitens des Amtes (AMS oder Sozialamt) wäre wünschenswert und auch dringend geboten.

7. One-Stop-Shop beim AMS

Der One Stop Shop soll den Zugang von arbeitsfähigen und arbeitslosen Personen zu den Leistungen (Auszahlung von arbeitslosenversicherungsrechtlichen Leistungen und Mindestsicherung aus einer Hand) erleichtern und arbeitsfähigen BMS-EmpfängerInnen den vollen Zugang zu den aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des AMS eröffnen.

Beurteilung:

Grundsätzlich und in der Logik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (enge Koppelung an Arbeitsmarktintegration) erscheint der geplante One-Stop-Shop als sinnvolle organisatorische Änderung, wobei ein detaillierter Vorschlag noch nicht vorliegt.

Der One-Stop-Shop soll Anlaufstelle <u>für alle "arbeitsfähigen" Personen</u> sein, <u>"nicht</u> <u>arbeitsfähigen"</u> Personen bleibt der Gang auf das jeweilige Sozialamt vorbehalten.

Offen sind in diesem Zusammenhang wesentliche Aspekte:

a) Wer muss/soll/darf zum One-Stop-Shop?

Erhalten Mindestsicherung beim AMS künftig lediglich jene arbeitsfähigen Personen, die auch einen Rechtsanspruch auf Leistungen des ALVG besitzen, also Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe (bzw. Pensionsvorschuss) oder besteht künftig auch die Möglichkeit, dass ALLE arbeitsfähigen Personen Mindestsicherung beim AMS beziehen können (also z. B. auch WiedereinsteigerInnen, working poor, Personen mit Bezugssperren etc.)?

b) Was bekommt man beim One-Stop-Shop?

Werden Leistungen, die über die Mindestsicherung hinausgehen, also z. B. von den Ländern zusätzlich gewährtes Wohngeld oder Sonderbedarfe, beim One-Stop-Shop berechnet und ausbezahlt oder bedarf es wiederum eines zusätzlichen Ganges auf das Sozialamt?

Die Beantwortung dieser Fragen ist auch entscheidend dafür, ob man tatsächlich von einem One-Stop-Shop sprechen kann, oder ob Betroffene wiederum unterschiedliche Stellen kontaktieren müssen, um zur Gesamtleistung zu kommen (z. B. ALG + Mindestsicherung vom AMS, Hilfe in besonderen Lebenslagen vom Sozialamt!).

8. Offene Fragen – Herausforderungen für das Land Salzburg

- Zusätzlich zur Mindestsicherung von Salzburg geleistete Unterstützung: Wohnen, Hilfe in besonderen Lebenslagen etc.
- Zugang zur Sozialhilfe (Organisation Sozialzentrenstruktur, quantitative Personalausstattung – Sozialamt Stadt Salzburg!, Fachlichkeit des Personals, Antragseinbringung, Soforthilfe)
- <u>Verfahrensrecht</u> (Informations- und Anleitungspflicht; Mitwirkungspflichten; Case-Management, Soforthilfe etc.)
- Effektive anwaltschaftliche Strukturen (Arbeitslose, Mindestsicherungs- und SozialhilfeempfängerInnen)
- Clearingstelle zwischen Land und AMS
- Zielgruppen spezifische <u>Information</u> über Sozialhilfe, Mindestsicherung

Insgesamt vermissen wir nach wie vor eine <u>umfassendere Armutspolitik auf</u>
<u>Landesebene:</u> Regionale Armutserhebung, Partizipative Sozialplanung, Einbeziehung aller relevanten Ressorts (Gesundheit, Bildung, Wohnen etc.), Sozialverträglichkeitsprüfung, quantitative und qualitative Ergänzung der Sozialen Infrastruktur etc.